

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 223/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. Februar 1967

RegSekretär
Schriftführer

Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte: ----- .

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1967 durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	P e t e r s e n	und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t,	
Bundessozialrichter	A n k e n b r a n k	und
Bundessozialrichter	H a a s	

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht als selbständiger Handwerksmeister eine Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Im Anschluß an die Durchführung einer vom Versorgungsamt bewilligten Badekur von vier Wochen wurde er am 14. März 1963 als "arbeitsunfähig im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO für voraussichtlich 10 Tage" nach Hause entlassen. Am 16. April 1963 beantragte der Kläger, ihm für die Dauer der Badekur und die anschließende Schonzeit (10 Tage) den gemäß § 17 BVG zustehenden Einkommensausgleich zu gewähren. Das Versorgungsamt Trier lehnte den Antrag mit Bescheid vom 5. September 1963 und das Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz mit Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 1963 ab. Auf die Klage des Versorgungsberechtigten hob das Sozialgericht (SG) Trier mit Urteil vom 12. August 1964 die angefochtenen Bescheide auf und verpflichtete das beklagte Land, dem Kläger den gesetzlichen Einkommensausgleich für die Zeit vom 14. Februar bis 14. März 1963 sowie für die anschließende Schonzeit von 10 Arbeitstagen zu gewähren. Er sei über die Anmeldefrist nach den Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 4 zu § 17 BVG (Antragspflicht binnen einer Woche nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit) nicht belehrt worden. Dies sei ein zwingender Grund, welcher die Einhaltung der Wochenfrist unmöglich gemacht habe. Das Landesozialgericht (LSG) wies mit Urteil vom 14. Januar 1966 die zugelassene Berufung des beklagten Landes zurück und ließ die Revision zu. § 17 BVG enthalte keine Frist zur Geltendmachung des Einkommensausgleiches; da nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 BVG die Heilbehandlung auch den Einkommensausgleich umfasse, habe es eines besonderen Antrags des Klägers auf Einkommensausgleich nicht mehr bedurft. § 216 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) komme nicht ergänzend in Betracht, weil der im BVG geregelte Einkommens-

- 3 -



- 3 -

ausgleich ein Anspruch eigener Art sei. Die VV Nr. 4 zu § 17 BVG seien unbeachtlich, weil diese Vorschrift im Gesetz keine Stütze finde.

Gegen das ihm am 14. Februar 1966 zugestellte Urteil legte der Beklagte am 9. März 1966 die zugelassene Revision ein mit dem Antrag,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14. Januar 1966 und das Urteil des SG Trier vom 12. August 1964 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid des Versorgungsamts Trier vom 5. September 1963 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Dezember 1963 abzuweisen.

Die Bedingungen für die Gewährung des Einkommensausgleichs seien nicht schon mit der Stellung des Antrags auf Gewährung einer Badekur erfüllt, sondern erst mit dem Antrag auf Einkommensausgleich bei der zuständigen öffentlichen Krankenkasse. Das LSG habe daher das materielle Recht verletzt (§§ 17, 60 BVG). § 60 Abs. 1 BVG behandele den Beginn der Beschädigtenversorgung. Die Heilbehandlung umfasse mehrere selbständige Einzelleistungen, die gesondert beantragt werden müssen (§ 11 Abs. 1 BVG). Der Einkommensausgleich werde tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt (§ 66 Abs. 2 BVG). Die VV Nr. 4 zu § 17 BVG seien nur der in § 60 BVG zum Ausdruck gebrachte Rechtsgedanke, daß Leistungen, die nicht monatsweise zuerkannt würden, an dem Tage des Monats begännen, an dem die Bedingungen für ihre Gewährung erfüllt seien. Das sei erst mit der gesonderten Antragstellung auf Einkommensausgleich der Fall.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger beantragt,

die Revision des Beklagten als unbegründet
zurückzuweisen.

§ 17 Abs. 4 BVG bestimme den Leistungszeitraum genau, weshalb andere Vorschriften über den Leistungsbeginn entbehrlich seien. Derart bestimmte Leistungen seien auf Antrag immer zu gewähren, ohne daß es auf den Antragszeitpunkt ankomme. Die Frist in den VV Nr. 4 zu § 17 BVG finde im Gesetz keine Stütze.

Die Revision des Beklagten ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -); sie ist jedoch nicht begründet.

Streitig ist, ob die in den VV vorgeschriebene Frist von einer Woche für die Beantragung von Einkommensausgleich (VV Nr. 4 zu § 17 BVG) "der Einkommensausgleich ist zu zahlen, wenn er innerhalb einer Woche nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit beantragt wird" mit der Maßgabe gilt, daß die Fristversäumnis den Ausschluß des Einkommensausgleichs zur Folge hat. Verwaltungsvorschriften sind nicht an den Bürger gerichtet, sondern an die unteren Verwaltungsbehörden, welche den Vollzug des Gesetzes durchzuführen haben. Die Verwaltungsvorschriften binden nicht das Gericht; sie sind auch nicht eine authentische Auslegung des Gesetzes. Innen ist vielmehr nur zu entnehmen, wie nach der Meinung der Verwaltung das Gesetz auszulegen ist. Sie können dem Gesetz weder etwas nehmen noch hinzufügen (BSG 4, 167, 169; 6, 254, 255; 8, 141; 9, 160, 300; 11, 190, 191; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Erster Band, Allgemeiner Teil, 9. Aufl., 1966

- 5 -



- 5 -

§ 7 A 3 S. 133). Die Fristvorschrift kann mithin verbindlichen Charakter mit Wirkung für und gegen den Versorgungsberechtigten nur dann erlangen, wenn sie auf eine gesetzliche Vorschrift gestützt werden kann. Insoweit können § 17 oder § 60 oder § 66 Abs. 2 BVG in Frage kommen. Die Frist der Nr. 4 der VV zu § 17 BVG ist im § 17 BVG selbst nicht vorgesehen. Auch die allgemeine Vorschrift über den Beginn von Leistungen (§ 60 BVG) kommt als Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Es trifft zwar zu, daß der Antrag auf Versorgung sachlich-rechtliche Bedeutung hat. Denn dieser Anspruch entsteht nicht schon mit der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes, sondern zu den Tatbestandsmerkmalen muß als weiterer rechtsbegründender Faktor noch der Antrag des Berechtigten hinzukommen. Im Gegensatz hierzu ist beim Einkommensausgleich nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 BVG Beginn und Ende der Leistung in § 17 BVG, also in einer Spezialvorschrift normiert (lex specialis derogat legi generali). Diese Regelung ist so klar und eindeutig, und sie steht mit der beantragten Grundleistung des § 11 Abs. 2 BVG (Badekur) in so unlöslichem Zusammenhang, daß es eines von der Grundleistung getrennten besonderen Antrages nicht bedarf. Der vom Beklagten in der Revisionsbegründungsschrift ebenfalls erwähnte § 66 Abs. 2 BVG hat außer Betracht zu bleiben, weil diese Vorschrift nur die Zahlung der bewilligten Versorgungsgebühren regelt und dabei der Besonderheit des Einkommensausgleichs in Abs. 2 Rechnung trägt. Mit den Voraussetzungen der Bewilligung des Einkommensausgleichs hat sie nichts zu tun. Auch aus § 216 Abs. 2 RVO ist keine gesetzliche Grundlage für die Regelung in Nr. 4 der VV zu entnehmen; denn diese Vorschrift bezieht sich nur auf Krankengeld; ihre Strenge hat den Sinn, den dem Leistungsträger unbekannten Beginn der Arbeitsunfähigkeit einwandfrei festzustellen. Beginn und Ende der Arbeits-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

unfähigkeit im Sinne des § 17 BVG stehen aber für die Verwaltungsbehörde erkennbar fest. Schließlich ist auch aus den Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 8. Juli 1960 betreffend die Durchführungsverordnung zu § 17 BVG (BVBl 1960, 99) und vom 13. Oktober 1960 über die Feststellung eines Einkommensausgleichs (BVBl 1960, 150) nicht zu ersehen, welche gesetzliche Grundlage die VV Nr. 4 zu § 17 BVG nach Meinung der Verwaltung hat. Da Ausschlußfristen rechtsvernichtenden Charakter haben, kann dieser durch eine gesetzliche Vorschrift nicht gedeckten Vorschrift der Verwaltungsvorschriften daher keine derartige Bedeutung zukommen (Art. 80 des Grundgesetzes - GG -; vgl. BSG 14, 247 ff). Ist aber die Frist keine rechtsvernichtende Ausschlußfrist, so kann ihr nur Ordnungscharakter zugesprochen werden. Kommt mithin der Anmeldefrist in Nr. 4 der VV zu § 17 BVG keine höhere verbindliche Kraft als allenfalls eine Ordnungsvorschrift zu, so kann eine Verzögerung der Anmeldung um einen Monat noch nicht den Rechtsverlust für den Einkommensausgleich bewirken. Dies muß um so mehr gelten, als der Kläger wiederholt vorgebracht hat, daß er als selbständiger Handwerksmeister nach Rückkehr von dem auswärtigen Kuraufenthalt erst habe prüfen und berechnen müssen, ob er einen Einkommensverlust durch seine Abwesenheit gehabt habe. Erst mit § 18 a BVG idF des 3. Neuordnungsgesetzes ist eine Antragsfrist festgelegt; bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift fehlt es aber an einer gesetzlichen Grundlage für die VV Nr. 4 zu § 17 BVG. Das LSG hat mithin mit dem Zusprechen von Einkommensausgleich weder § 17 noch § 60 BVG und auch nicht § 66 Abs. 2 BVG verletzt. Das angefochtene Urteil hält sonach der Nachprüfung durch das Revisionsgericht stand.

- 7 -



- 7 -

Da gegen die Dauer der Leistung Rügen nicht vorgebracht worden sind und das Revisionsgericht an die Feststellungen des LSG gebunden ist (§ 163 SGG), ist die Revision des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)